



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 9/2024

5. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung

Seite 783



Erlassbefugter: Rektorat im Einvernehmen Senat	Änderungssatzung <input type="checkbox"/> Neufassung <input checked="" type="checkbox"/>
Erlassdatum: 23.10.2024	Kategorie OHB: 1 Zentrale Angelegenheiten
Revision:	Zugriffsberechtigung: Mitarbeiter und Studenten

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

WAHLORDNUNG

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen.....	3
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Amtsperioden	3
§ 3 Wahlgrundsätze	4
§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	5
§ 5 Zeitlicher Ablauf.....	5
§ 6 Wahlorgane	6
§ 7 Wahlleiter.....	6
§ 8 Wahlausschuss	6
§ 9 Annahme der Wahl.....	7
§ 10 Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen.....	8
§ 11 Wahlanfechtung und Wahlprüfung.....	8
§ 11a Sonderregelungen bei höherer Gewalt sowie Epidemien.....	9
2. Abschnitt: Gremienwahlen	9
§ 12 Ausübung des Wahlrechts.....	9
§ 13 Wählerverzeichnis	10
§ 14 Wahlbenachrichtigungen.....	10
§ 15 Wahlausschreibung.....	11
§ 16 Wahlvorschläge.....	11
§ 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	12
§ 18 Gestaltung der Wahlunterlagen.....	13
§ 19 Stimmabgabe.....	13
§ 20 Briefwahl.....	14
§ 21 Auszählung	15
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses	16

§ 23	Nachrückverfahren	17
§ 24	Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und Erweiterten Senat	17
3. Abschnitt	Ämterwahlen	17
§ 25	Wahl und Abwahl des Rektors.....	17
§ 26	Wahl und Abwahl der Prorektoren	19
§ 27	Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane	19
§ 28	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen sowie ihrer Stellvertreter	20
§ 29	Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seiner Stellvertreter	20
§ 30	Wahl und Abwahl des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und seiner Stellvertreter	21
4. Abschnitt	Schlussvorschriften	22
§ 31	Übergangsbestimmung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten	22

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 52 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) diese Wahlordnung erlassen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Der Zweck der vorliegenden Ordnung ist die Darstellung und Festlegung der Vorgehensweise für die Wahlen der Gruppenvertreter der nach Mitgliedergruppen gem. § 51 Abs. 1 SächsHSG (Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter, Studierende sowie Mitarbeiter in Verwaltung und Technik) zusammengesetzten Gremien der WHZ. Im Einzelnen sind dies die Wahlen der Vertreter in den
 - (a) Senat nach § 85 Abs. 2 SächsHSG,
 - (b) Erweiterten Senat nach § 86 Abs. 1 SächsHSG und
 - (c) Fakultätsrat nach § 93 Abs. 4 SächsHSG.

- (2) Sie gilt ferner für die Wahl zu folgenden Ämtern:
 - (a) Rektor gem. § 87 Abs. 9 SächsHSG,
 - (b) Prorektoren gem. § 89 Abs. 1 SächsHSG,
 - (c) Dekane gem. § 94 Abs. 2 SächsHSG,
 - (d) Prodekane gem. § 95 Abs. 2 SächsHSG,
 - (e) Studiendekane gem. § 96 Abs. 1 SächsHSG,
 - (f) Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen und deren Stellvertreter gem. § 56 Abs. 1 und 3 SächsHSG,
 - (g) Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und dessen Stellvertreter gem. § 56 Abs. 1 und 3 SächsHSG und
 - (h) Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie sein Stellvertreter gem. § 56 Abs. 7 SächsHSG.

- (3) Diese Wahlordnung findet ebenfalls Anwendung bei den Abwahlverfahren nach § 87 Abs. 12 SächsHSG und § 89 Abs. 2 SächsHSG.

§ 2 Amtsperioden

- (1) Die Dauer der jeweiligen Amtsperioden richten sich nach dem SächsHSG und der Grundordnung der WHZ.

- (2) Die Amtsperioden der gewählten Gruppenvertreter im Senat und in den Fakultätsräten beginnen mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Die konstituierenden Sitzungen der Fakultätsräte sollen in der Regel zeitnah nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 11 stattfinden. Die konstituierende Sitzung des Senates (i. d. R. die erste Sitzung im jeweiligen Wintersemester) ist gleichzeitig Beginn der Amtsperiode der jährlich gewählten studentischen Vertreter des Erweiterten Senates. Die Amtsperiode der gewählten Vertreter aus den Gruppen der Hochschullehrer und der Mitarbeiter in den Erweiterten Senat beginnen jeweils am 01. März nach der Wahl im Wintersemester, hilfsweise mit seiner Konstituierung.
- (3) Ist bei Ablauf der Amtsperiode eines aus gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen bestehenden Organs die Wahl des neu zu wählenden Organs noch nicht abgeschlossen, führen die bisherigen Mitglieder des Organs die Geschäfte bis zum regulären Beginn der Amtsperiode für die neu gewählten Organmitglieder weiter. Endet die Amtszeit eines gewählten Mitglieds eines Organs vorzeitig, rückt die nachfolgende Person für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode nach; dies gilt insbesondere auch im Fall einer Ergänzungswahl nach § 23 Abs. 2 S. 2.
- (4) Die Amtsperiode des Rektors gem. § 1 Abs. 2 (a) beginnt mit dessen Bestellung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK). Die Amtsperioden der übrigen Amtsträger gem. § 1 Abs. 2 beginnen am Tag nach ihrer Wahl.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen in die Gremien gem. § 1 Abs. 1, die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen und deren Stellvertreter gem. § 1 Abs. 2 (f) finden durch unmittelbare Wahlen statt, die übrigen Ämterwahlen gem. § 1 Abs. 2 durch mittelbare Wahlen. Abweichend davon werden die studentischen Gruppenvertreter im Senat und Erweiterten Senat jährlich mittelbar durch den Studentenrat der WHZ gewählt.
- (3) Die Gremienwahlen gem. § 1 Abs. 1 werden in jeweils nach Mitgliedergruppen gem. § 51 Abs. 1 SächsHSG getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (4) Bei den Wahlen der Fakultätsräte gem. § 1 Abs. 1 (c) sowie den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und deren Stellvertreter gem. § 1 Abs. 2 (f) finden (ggf. zusätzlich zu Abs. 2) nach Fakultäten getrennte Wahlgänge statt. Gleiches gilt für die Zentralen Einrichtungen.
- (5) Gehören bei unmittelbaren Wahlen einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums, sofern sie hierzu dem Wahlleiter eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen.
- (6) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen bei unmittelbaren Wahlen hochschulöffentlich und bei mittelbaren Wahlen gremienöffentlich.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist bei unmittelbaren Wahlen jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 50 Abs. 1 SächsHSG, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in dieses gemäß seiner Zugehörigkeit zur betreffenden Struktureinheit in der zutreffenden Gruppe eingetragen ist. Diesbezüglich kommt § 50 Abs. 1 S. 2 SächsHSG in der Form zur Anwendung, dass das Wahlrecht mit dem Mitgliederstatus entfällt, sofern zum Stichtag der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Freistellung bereits über sechs Monate andauert oder eine feststehende über sechsmonatige Freistellung zum Stichtag begonnen hat.
- (2) Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend. Abs. 1 S. 2 gilt für den Tag der Berichtigung entsprechend. Die Wahlberechtigung bei mittelbaren Wahlen ergibt sich aus dem Zweiten Abschnitt dieser Ordnung.
- (3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht und der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Gremium bzw. aus dem Amt aus.
- (4) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 5 Zeitlicher Ablauf

- (1) Finden im gleichen Semester mehrere unmittelbare Wahlen statt, werden diese - wenn möglich - zeitgleich durchgeführt.
- (2) Die Wahlen der Gruppenvertreter in die Fakultätsräte und in den Senat finden in der Lehrveranstaltungszeit so rechtzeitig statt, dass
 - (a) die jährlichen konstituierenden Sitzungen der Fakultätsräte und damit aller drei Jahre die Wahlen der Dekane, Prodekane und Studiendekane bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit desselben Semesters und
 - (b) die konstituierende Sitzung des Senates zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit des Folgesemesters stattfinden können.
- (3) Die Wahl der Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter in Verwaltung und Technik in den Erweiterten Senat findet in der Lehrveranstaltungszeit des auf die Wahl des Senates folgenden Semesters so rechtzeitig statt, dass die erste Sitzung des Erweiterten Senates zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit des Folgesemesters erfolgen kann.
- (4) Die Wahl der studentischen Gruppenvertreter in den Senat und den Erweiterten Senat findet zeitgleich mit den jährlich stattfindenden studentischen Wahlen statt.
- (5) Die Wahl des Rektors soll vor Ende der Amtsperiode so rechtzeitig stattfinden, dass die Bestellung des neu gewählten Rektors zum Ablauf der Amtsperiode möglich ist.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber sollen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlorgane sein.
- (2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen (Wahlhelfer) heranziehen, dies gilt insbesondere zur Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (4) Die Wahlorgane und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben gem. § 54 SächsHSG verpflichtet.

§ 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter und Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Kanzler. Er benennt seinen Stellvertreter.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachungen und den Druck der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine hochschulöffentlich bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Anderslautende Regelungen in dieser Ordnung bleiben davon unberührt.
- (3) Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Wahlleiters nach dieser Ordnung erfolgen im Intranet der Hochschule sowie bei Bedarf durch Aushang in den Schaukästen der Fakultäten.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus
 - (a) drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - (b) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiter in Verwaltung und Technik und
 - (c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Ersatzmitglieder können bestellt werden. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder weniger Mitglieder bestellt werden können. Die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt durch den Wahlleiter. Die Bestellung der studentischen Mitglieder gem. Abs. 1 (c) erfolgt auf Vorschlag des Studentenrates. Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder gem. Abs. 1 (a) und (b) drei Jahre und für Mitglieder

gem. Abs. 1 (c) ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Wahlausschusses können zurücktreten, wenn der Ausübung wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses hochschulöffentlich bekannt.

- (2) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über die Wahltermine.
- (3) Die Einberufung des Wahlausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Wahlausschuss danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Wahlausschuss beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses verlangt die Einberufung einer Sitzung.
- (5) Ist der Wahlausschuss beschlussfähig, fehlen jedoch der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. sein Stellvertreter, wählt der Wahlausschuss aus der Mitte der anwesenden Mitglieder mit Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied, das für diese Sitzung den Vorsitz übernimmt.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten wird im Falle des Fehlens einer Entscheidung des Wahlausschusses diese durch Entscheidung des Wahlleiters ersetzt. Der Wahlausschuss ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter verständigt die Gewählten bei unmittelbaren Wahlen unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Bei mittelbaren (Ämter-)Wahlen geben die Gewählten im Anschluss an die Wahl gegenüber dem anwesenden Wahlleiter (in den Fällen des § 1 Abs. 2 (a), (b), (g) und (h)) bzw. dem Wahlvorstand (in den Fällen § 1 Abs. 2 (c) bis (e)) mündlich eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. Die Gewählten können nur aus wichtigem Grund die Annahme der Wahl ablehnen. Der Wahlleiter entscheidet über die Ablehnung.
- (3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 10 Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Sie werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Sie werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 24.00 Uhr ab. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Fristen gemäß § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 9, § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 sind Ausschlussfristen.

§ 11 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person bekannt zu geben. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren wird bei einer Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Struktureinheit aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu

wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 11a Sonderregelungen bei höherer Gewalt sowie Epidemien

- (1) Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) bei den Wahlen nach dieser Ordnung ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der WHZ voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Entscheidung, ob höhere Gewalt vorliegt sowie die Anordnung nach Satz 1 liegt im Ermessen des Wahlleiters und kann ausschließlich oder ergänzend zu einer persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. Die Anordnung des Wahlleiters wird im Intranet oder auf der Homepage der WHZ hochschulöffentlich bekanntgegeben. Es gelten § 19 Abs. 6 sowie § 20 Abs. 3-7 entsprechend.
- (2) Die schriftliche Stimmabgabe nach Absatz 1 kann nachträglich durch den Wahlleiter angeordnet werden, wenn zunächst eine persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. Bei Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe entfällt das Antragserfordernis nach § 20 Abs. 2.
- (3) Bei erfolgter Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe in den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt:
 - (a) Bei der Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 16 ist es hinsichtlich der Formerfordernisse ausreichend, wenn:
 1. bei Listenwahlvorschlägen erkennbar ist, welcher Unterstützer welchen Wahlvorschlag unterstützen möchte. Die erforderlichen Unterschriften (mind. drei) müssen nicht auf einem Dokument vorhanden sein.
 2. die unterschriebenen Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen in eingescannter Form eingereicht werden.
 - (b) Entgegen § 19 ist eine Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum (Wahllokal) nicht möglich.
- (4) Bestimmt der Wahlausschuss in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen neuen Zeitpunkt für die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen, bleiben bereits getroffene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und eingereichte Wahlvorschläge gültig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Wahl abgebrochen wird.

2. Abschnitt: Gremienwahlen

§ 12 Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und in einer Struktureinheit ausüben. Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der in § 51 Abs. 1 SächsHSG genannten Gruppen oder mehr als einer Struktureinheit angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Struktureinheit sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Erfolgt eine notwendige Erklärung zur Mitgliedergruppe nicht, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach folgender Reihenfolge: Hochschullehrer, Mitarbeiter, Studierende. Bei Notwendigkeit einer Entscheidung zur Zugehörigkeit zu einer Struktureinheit erfolgt diese zunächst nach der anteilmäßig größten Zugehörigkeit und bei gleichmäßiger Verteilung nach der zuerst erworbenen Mitgliedschaft. Ansonsten trifft der Wahlleiter eine Entscheidung darüber, in welcher Struktureinheit das Wahlrecht ausgeübt wird.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird nach Mitgliedergruppen in den Struktureinheiten gegliedert. Wählerverzeichnisse müssen alphabetisch geordnet den Namen und den Vornamen enthalten. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in elektronischer Form gespeichert werden.
- (3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung elektronisch im Intranet der WHZ veröffentlicht. Ort(e) und Zeitraum werden durch den Wahlleiter mit der Wahlauschreibung hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Gegen
 - (a) die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene,
 - (b) die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte,bis Ende des auf die Schließung des Wählerverzeichnisses folgenden Werktages schriftlich Einspruch beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung. Im Fall (b) soll die betroffene Person vorher gehört werden. Ist ein Einspruch begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.
- (5) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 12 S. 2. Die Hochschulverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule, Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe, Freistellung über sechs Monate im Sinne von § 50 Abs. 1 S. 2 SächsHSG).
- (6) Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 14 Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, in welcher Mitgliedergruppe und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort und welcher Zeit sie ihre Stimme abgeben können.

- (2) Die Wahlbenachrichtigungen werden per E-Mail an die Hochschul-E-Mail-Adressen der Wahlberechtigten versandt. Der Versand kann jedoch auch postalisch an die Dienstadresse bzw. eine Korrespondenzadresse erfolgen.

§ 15 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (a) den Ort und Tag ihres Erlasses,
 - (b) die Erklärung, welches/welche Gremium/Gremien gewählt werden soll/sollen,
 - (c) den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 - (d) die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
 - (e) die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis einsehbar ist,
 - (f) den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 13 Abs. 4 dieser Wahlordnung,
 - (g) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 - (h) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 - (i) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 - (j) den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
 - (k) den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 20 besteht und
 - (l) die Mitteilung, dass und in welcher Form die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Gewählt werden kann nur, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde. Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Gremium einzureichen. Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. § 52 Abs. 2 S. 2 SächsHSG ist zu beachten.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Struktureinheit und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen und, soweit es zur Kennzeichnung des Bewerbers erforderlich ist, auch das Geburtsdatum enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Verwaltung und Technik müssen weiterhin die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Struktureinheit, an der er tätig ist, enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppe der Studierenden müssen weiterhin die Fakultät und den Studiengang, in welchen sie immatrikuliert sind, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Mitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

- (3) Ein Einzelwahlvorschlag muss mindestens von einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Struktureinheit in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist. Schlägt ein Bewerber sich selbst vor, so ist neben seiner Unterschrift des Wahlvorschlages die Unterschrift mindestens eines zusätzlichen Mitgliedes seiner Mitgliedergruppe und Struktureinheit erforderlich. Listenwahlvorschläge sind mindestens von drei Wahlberechtigten, die nicht Kandidaten des Wahlvorschlages sind, zu unterzeichnen.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe fungiert der Erstunterzeichner als berechtigter Vertreter des Wahlvorschlages. Bewerber eines Wahlvorschlages können nicht Vertreter des Wahlvorschlages im oben angeführten Sinne sein.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers bzw. bei Listenwahlvorschlägen aller benannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Das Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl nur auf einem Wahlvorschlag und dort nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatz 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Absatz 9) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag. Die Rücknahme eines eingereichten Wahlvorschlages ist bis zum Anlauf der Einreichungsfrist möglich.
- (10) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gem. § 17 Abs. 2 zulässig. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Festlegungen treffen, diese sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 16 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

- (2) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.

§ 18 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter nach Gruppen getrennte Stimmzettel, bei den Wahlen gem. § 1 Abs. 1 (c) zusätzlich getrennt nach Fakultäten, erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (2) Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe hinzuweisen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 19 Abs. 6 zu verweisen. Über die äußere Gestaltung entscheidet der Wahlleiter.
- (3) Der Wahlleiter lässt die Stimmzettel drucken. Sie werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 16.00 Uhr durchzuführen. Die Anzahl der Abstimmungstage und die Zeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlleiter bestimmt.
- (2) Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand und die Wahlhelfer können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand bestellt, von denen mindestens ein Drittel an der Hochschule tätig sein müssen. Finden in einem Semester nur studentische Wahlen statt, kann der Wahlvorstand abweichend von Satz 1 nur aus Studierenden bestehen. Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist.
- (4) Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist – wenn notwendig – zu kennzeichnen.
- (5) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand bzw. Wahlhelfer nach Prüfung ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis die erforderlichen Stimmzettel. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

- (6) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche bzw. welchen Bewerber er wählt. In jedem Wahlvorgang kann der Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.
- (7) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist erneut festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (9) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach deren Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 20 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter in Textform eingehen und muss die Adresse angeben, an welche die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen. Der Wahlleiter kann einen zu einem späteren Zeitpunkt eingehenden Antrag bis einen Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe berücksichtigen, sofern für die Verspätung vom Antragsteller wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden und der Wahlablauf dadurch nicht gefährdet wird.
- (3) Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Briefwahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag. Der Briefwahlumschlag trägt als Empfänger die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" und wird für die Rücksendung innerhalb Deutschlands frankiert; etwaiges darüberhinausgehendes Beförderungsentgelt zahlt der Absender. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den oder die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Der Wahlleiter vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Eine Aushändigung erfolgt im Büro des Wahlleiters. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (4) Der Briefwähler kennzeichnet den Stimmzettel persönlich gem. § 19 Abs. 6, legt (nur) ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag und der persönlich unterzeichnete Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung sind in den zugegangenen Briefwahlumschlag zu legen und ebenfalls zu verschließen (Wahlbrief). Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift eingetragen.
- (5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
 - (a) er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - (b) er unverschlossen eingegangen ist,
 - (c) der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
 - (d) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - (e) der oder die Stimmzettel sich außerhalb bzw. der Wahlschein sich innerhalb des Wahlumschlages befinden.
- (6) In den Fällen des Absatz 5 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatz 5 Satz 3 (a) ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift gem. § 10 Abs. 2 als Anlage beizufügen.
- (7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe und nach vermerkter Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die entsprechende Wahlurne gelegt.

§ 21 Auszählung

- (1) Nach Beendigung der Stimmabgabe werden die abgegebenen Stimmen unter Aufsicht des Wahlleiters ausgezählt. Die Auszählung soll spätestens am siebenten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
 - (a) kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 - (b) er nicht als amtlich erkennbar ist,
 - (c) der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 - (d) ein Wähler mehr als die zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben hat oder
 - (e) aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

- (3) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl und Gruppe die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen sowie der ungültigen Stimmzettel fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallen sind. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis für jede Wahl und jede Gruppe fest:
 - (a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 - (b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - (c) die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - (d) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
 - (e) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - (f) die Gewählten sowie
 - (g) die Reihenfolge der Ersatzvertreter gem. Absatz 4 und 5.
- (2) Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (3) Die Gruppenvertreter gemäß § 51 Abs. 1 SächsHSG werden bei Vorliegen von Listenwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er die höchste Teilungszahl aufweist. Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden. Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. Liegen für die Zuteilung eines Sitzes die gleichen Höchstzahlen vor, so wird unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung per Los bestimmt.
- (4) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Absatz 3 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

- (5) Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Gremiums nur ein gültiger Listenwahlvorschlag bzw. nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden, wird abweichend von Absatz 3 und 4 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Dabei sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter. Bei Stimmengleichheit wird unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung per Los bestimmt.
- (6) Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 23 Nachrückverfahren

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 22 Abs. 4 bzw. 5 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist.
- (2) Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nur statt, wenn die Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrer nicht gewährleistet ist. Bei Ergänzungswahlen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Der Wahlausschuss kann abweichende Regelungen über Verfahrensfristen treffen.

§ 24 Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und Erweiterten Senat

- (1) Die Wahl der studentischen Mitglieder in den Senat und Erweiterten Senat erfolgt in einer Sitzung des Studentenrates im Zeitraum der stattfindenden Wahlen. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Studentenrates.
- (2) Mit Ausnahme der §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 2 (k) und (l), § 19 Abs. 1, 2, 5, 7, und 9 sowie § 20 gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend.

3. Abschnitt Ämterwahlen

§ 25 Wahl und Abwahl des Rektors

- (1) Die Wahl des Rektors wird gemäß § 87 Abs. 6 SächsHSG durch eine Auswahlkommission vorbereitet. Diese wird rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit vom Hochschulrat eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus drei in der Regel externen Mitgliedern des Hochschulrates, in der Regel einschließlich des Vorsitzenden, sowie drei Mitgliedern des Senates. Der Senat benennt seine Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung des Hochschulrates. Das SMWK kann innerhalb der gleichen Frist einen Vertreter mit beratender Stimme benennen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Hochschulrates.
- (2) Die Geschäftsstelle des Hochschulrates betreut das Verfahren. Die Auswahlkommission erstellt die Stellenausschreibung und schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Auswahlkommission erstellt aus den Kandidaten einen Wahlvorschlag. Ein Kandidat benötigt mindestens drei Stimmen, um

in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Mindestens ein Kandidat soll nicht Mitglied der WHZ sein. § 55 Abs. 1 S. 1 bis 4 SächsHSG gilt entsprechend. Der Wahlvorschlag wird durch die Auswahlkommission beim Erweiterten Senat eingereicht. Der Wahlvorschlag wird mindestens sieben Tage vor der Wahl vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Erweiterten Senates statt und wird vom Wahlleiter geleitet. Die Vorbereitung der Wahl, einschließlich der Gestaltung der Stimmzettel, obliegt dem Wahlleiter. Für die Durchführung der Wahl und die Auszählung bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand.
- (4) Der Erweiterte Senat wählt gemäß § 87 Abs. 9 SächsHSG den Rektor innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Wahlvorschlags. Andernfalls kann das SMWK den Erweiterten Senat zur Wahl des Rektors einberufen. Jeder Wähler hat eine Stimme. Vom Erweiterten Senat ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält (absolute Mehrheit). Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang nach den Grundsätzen des ersten Wahlgangs statt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Bei Stimmengleichheit kann nach Aussprache ein vierter Wahlgang nach Maßgabe von Satz 7 stattfinden. Sind nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, findet nur ein Wahlgang nach Maßgabe von Satz 7 statt. Satz 8 ist anzuwenden. Das SMWK bestellt den Rektor.
- (5) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten und kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, oder kommt bei mehr als einem Kandidaten eine Wahl auch im dritten oder vierten Wahlgang nicht zustande, kann die Auswahlkommission innerhalb eines Monats beim Erweiterten Senat einen neuen Wahlvorschlag einreichen. Erklärt sie, keinen neuen Wahlvorschlag einzureichen, oder ist die Monatsfrist verstrichen, entscheidet der Hochschulrat unverzüglich im Benehmen mit dem Senat, ob die Auswahlkommission die Stelle erneut öffentlich ausschreiben soll oder eine neue Auswahlkommission eingesetzt wird.
- (6) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen folgendes fest:
 - (a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 - (b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 - (c) die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel (unter Beachtung von § 21 Abs. 2) sowie
 - (d) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen

und gibt das Wahlergebnis in der Sitzung bekannt. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt danach zeitnah.

- (7) Die Durchführung der beantragten Abwahl gem. § 87 Abs. 12 SächsHSG erfolgt in einer Sitzung des Erweiterten Senates. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Senates hat eine Stimme. Die Vorbereitung der Abwahlhandlung, einschließlich der Gestaltung der Stimmzettel, obliegt dem Wahlleiter. Für die Durchführung der Abwahlhandlung und die Auszählung bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senates. Sie bedarf zudem der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 91 Abs. 1 S. 3 Nr. 2

SächsHSG die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Nach Entlassung des Rektors ist das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.

§ 26 Wahl und Abwahl der Prorektoren

- (1) Die Prorektoren werden gemäß § 89 Abs. 1 SächsHSG vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. Die Wahlvorschläge werden mindestens sieben Tage vor der Wahl vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Senates statt und wird vom Wahlleiter geleitet. Die Vorbereitung der Wahl einschließlich der Gestaltung der Stimmzettel obliegt dem Wahlleiter. Für die Durchführung der Wahl und die Auszählung bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand.
- (3) Die Prorektoren werden von den Mitgliedern des Senates in getrennten Wahlgängen gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang nach den Grundsätzen des ersten Wahlganges statt. Kommt danach die Wahl nicht zustande, unterbreitet der Rektor in einer weiteren Senatssitzung einen erneuten Wahlvorschlag.
- (4) § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Für die Durchführung der Abwahl durch den Senat gem. § 89 Abs. 2 SächsHSG gilt § 25 Abs. 7 mit Ausnahme seines Satz 5 entsprechend.

§ 27 Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- (1) Die Wahlen der Dekane, Prodekane und Studiendekane finden in einer oder mehreren Sitzungen des Fakultätsrates gem. § 5 Abs. (2) (a) statt. Sie werden von einem vom Dekan benannten Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Dies gilt auch für die Gestaltung der Stimmzettel. Die Wahlunterschriften sind dem Wahlleiter nach der Wahl unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Dekan wird vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Vorschlagsberechtigt für das Amt des Dekans ist das Rektorat. Vorschlagsberechtigt für das Amt des Prodekans und das Amt des Studiendekans/der Studiendekane ist der neu gewählte Dekan. Vorschläge für den/die Studiendekan/e erfolgen im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat.
- (3) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates gewählt. Zum Dekan oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder (absolute Mehrheit) sowie die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten

haben, ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt eine Wahl nicht zustande, so sind binnen zwei Wochen erneute Wahlvorschläge gem. Abs. 2 zu unterbreiten.

- (4) Der Wahlvorstand stellt nach Auszählung der Stimmen folgendes fest:
- (a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 - (b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 - (c) die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel (unter Beachtung von § 21 Abs. 2),
 - (d) die Zahl der auf den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie
 - (e) die Zahl der auf den einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen durch die dem Fakultätsrat angehörenden Professoren

und gibt dies und das Wahlergebnis in der Sitzung bekannt. Die hochschulöffentliche Bekanntgabe der gewählten Person erfolgt danach zeitnah durch den Wahlleiter.

- (5) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Tritt ein gewählter Dekan, Prodekan oder Studiendekan rechtswirksam gem. § 9 Abs. 3 zurück, ist das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode unverzüglich einzuleiten.

§ 28 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen sowie ihrer Stellvertreter

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten (GSB) der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen und ihre Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von allen Mitgliedern der jeweiligen Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) unmittelbar gewählt. Es sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Wird die Wahl von dem zum GSB Gewählten rechtswirksam abgelehnt oder scheidet dieser später aus und ist kein Ersatzvertreter vorhanden, tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter. § 23 gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 12 bis 22 entsprechend.

§ 29 Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seiner Stellvertreter

- (1) Die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten (GSB) der Hochschule und seiner Stellvertreter findet auf Einladung des Wahlleiters spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu den Wahlen gem. § 28 in einer Sitzung der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen statt. Sie wählen den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule

und seine Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Gestaltung der Stimmzettel sowie die Prüfung und Zulassung obliegt dem Wahlleiter.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule i. S. v. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 Sächs-HSG. Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie können bis 14 Tage nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (vgl. § 28) von allen Hochschulmitgliedern beim Wahlleiter eingereicht werden. Wahlvorschläge der Gewählten gem. § 28 können noch bis einen Tag vor der Sitzung gem. Abs. 1 eingereicht werden. Die §§ 16, 21 und 22 gelten entsprechend.

(3) § 28 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 30 Wahl und Abwahl des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und seiner Stellvertreter

(1) Der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten (BSB) sowie mindestens ein Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Die Mitglieder des Senates wählen den BSB und seinen Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) im Rahmen einer Senatssitzung.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Gestaltung der Stimmzettel, die Beachtung der Wahlgrundsätze sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlleiter. Die Wähler werden spätestens sieben Tage vor dem Wahltermin über die zugelassenen Wahlvorschläge informiert.

(3) Wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule nach § 50 Absatz 1 und 4 SächsHSG. Es sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig. Wahlvorschläge können bis 14 Tage vor dem Wahltermin von allen Hochschulmitgliedern beim Wahlleiter eingereicht werden.

(4) Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Der Gewählte wird durch den Rektor als Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten bestellt.

(5) Wird die Wahl von dem zum BSB Gewählten rechtswirksam abgelehnt oder scheidet dieser später aus und ist kein Ersatzvertreter vorhanden, tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter. § 23 gilt entsprechend.

(6) Sofern der Ausübung des Amtes durch den gewählten BSB wichtige Gründe entgegenstehen, erfolgt, außer im Falle eines erklärten Rücktritts gemäß § 9 Abs. 3, die Abwahl durch den Senat im Rahmen einer Senatssitzung. Der Rektor vollzieht die Entscheidung durch Abbestellung des BSB.

- (7) Ergänzend gelten die §§ 15, 16, 21 und 22 sinngemäß, sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Für die Wahl des Erweiterten Senates am 19.11.2024 findet bis zur hochschulöffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 22 Abs. 2 S. 1 die Wahlordnung in ihrer Fassung vom 24. Januar 2024 weiterhin Anwendung.
- (2) Diese Wahlordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23. September 2024 im Einvernehmen mit dem Senat vom 23. Oktober 2024, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der WHZ vom 24. Januar 2024 außer Kraft.

Zwickau, den 04. November 2024



Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

